

Abs. 2 der Verfassung, daß den bestehenden Bestimmungen zur Überwindung des Nationalsozialismus und Militarismus und zur Wiedergutmachung des von ihnen verschuldeten Unrechts nicht die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte entgegengehalten werden können. Den vorrangig geltenden völkerrechtlichen Normen stehen daher auch die im nationalen Strafrecht enthaltenen Verjährungsbestimmungen nicht entgegen. Das trifft auch auf die durch den Angeklagten begangenen Straftaten zu, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu kennzeichnen sind und damit der Verjährung nicht unterliegen.

Der Angeklagte ist schuldig, in der Zeit der faschistischen Gewaltherrschaft in Deutschland als Hauptscharführer des SS-Totenkopfverbandes und der Waffen-SS in Konzentrationslagern und auf dem Territorium der UdSSR schwerste vorsätzliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen zu haben, die sich gegen das Leben und die Gesundheit einer nicht mehr feststellbaren Anzahl von Menschen richteten und als Mord (§ 211 StGB), Beihilfe zum Mord (§§ 211, 49 StGB), Mordkomplott (§ 49 b StGB) und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB) strafbar sind.

Der Angeklagte hat Verbindungen angehört, die Verbrechen gegen das Leben bezweckten oder als Mittel für andere verbrecherische Ziele in Aussicht nahmen. Er gehörte als Oberscharführer und als Hauptscharführer sowohl dem SS-Totenkopfverband als auch später der Waffen-SS an, den wichtigsten Stützen des faschistischen deutschen Imperialismus bei der Verwirklichung seiner Ausrottungspolitik.

Im Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg wurde über die SS festgestellt:

„Die SS wurde für Zwecke eingesetzt, welche gemäß der Satzung des Gerichtshofes verbrecherisch waren, nämlich für die Verfolgung und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Tötungen in Konzentrationslagern, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms sowie Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen.“

Aus diesen Gründen erklärte das Internationale Militärtribunal die SS als verbrecherische Organisation.

Der Einsatz des Angeklagten zunächst im Bewachungspersonal, später als Kommandoführer und Angehöriger der Stamm-Mannschaft des KZ Lichtenburg und als Angehöriger der Kommandanturstabes des KZ Buchenwald, des unmittelbar ausführenden Organs der SS-Leitung dieses KZ, als Angehöriger des berüchtigten Kommandos 99 und als stellvertretender Zugführer in der 20. SS-Division läßt erkennen, daß der Angeklagte innerhalb der verbrecherischen, zum systematischen Massenmord bestimmten SS-Organisation die Ziele des Faschismus mit großer Aktivität durchsetzte. Es liegt deshalb unter Zugrundelegung des zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrechts ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 49 b Abs. 2 StGB vor.

Der Angeklagte ist auch der gefährlichen Körperverletzung schuldig. Die von ihm in den Konzentrationslagern Lichtenburg und Buchenwald an Häftlingen begangenen zahlreichen Mißhandlungen, insbesondere die Auspeitschungen auf dem sog. Prügelbock und das „Baumhängen“, sind teils gemeinschaftlich, teils unter Verwendung von Hieb Waffen begangen worden und stellten außerdem in zahlreichen Fällen eine das Leben der betreffenden Häftlinge bedrohende Behandlung dar. Die Brutalität und Grausamkeit, mit welcher der Angeklagte dabei vorging, zeigen sich nicht nur darin, daß er die in körperlich schlechtem und gesundheitlich angegriffenem Zustand befindlichen Häftlinge auf dem Prügelbock mit einem Knüttel in die Nierengegend schlug und die Qualen derjenigen, die „baumhängen“ mußten, dadurch erhöhte, daß er sie hin und her

schaukelte; sie sind insbesondere auch daraus erkennbar, daß sich mehrere der von ihm mißhandelten Häftlinge selbst das Leben nahmen, um weiteren unmenschlichen Quälereien zu entgehen. Der Angeklagte war insoweit aus §§ 223, 223 a StGB zu bestrafen.

Der Angeklagte ist auch des schwersten Verbehens, des Mordes, in einer nicht genau feststellbaren Anzahl von Fällen schuldig. Die Todesopfer sind in erster Linie Sowjetsoldaten gewesen, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren. Sie standen unter dem Schutz der Kriegsgesetze und Kriegsbräuche, die — auch ohne Festlegung in geschriebenem Völkerrecht, wie der Haager Konvention — das Leben kriegsgefangener Gegner als unantastbar erklären. Der Angeklagte hat, zum größten Teil mittels der im KZ Buchenwald zu diesem Zweck eingerichteten, als Arztzimmer getarnten sog. Genickschußanlage, eigenhändig mindestens 190 bis 150 sowjetische Kriegsgefangene getötet. Im übrigen hat er im bewußten und gewollten, nach vorgefaßtem Plan vollzogenen Zusammenwirken mit anderen Angehörigen des Kommandos 99 an der Ermordung von etwa 1000 weiteren Kriegsgefangenen als Täter mitgewirkt. Dieser als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen zu kennzeichnende Massenmord erfolgte wegen der konsequenten politischen Einstellung und Haltung dieser Kriegsgefangenen gegen den Faschismus. Beim Angeklagten liegen deshalb niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB vor, welche diese Tötungshandlungen ebenso wie die heimtückische Begehungsart als Mord qualifizieren.

Als gemeinschaftlicher Mord sind auch jene Tötungshandlungen zu beurteilen, an denen der Angeklagte bei anderen Gelegenheiten mitgewirkt hat. Die beiden sowjetischen Kriegsgefangenen, die am Bad getötet wurden, indem sie mit Knütteln geschlagen und einer von ihnen in einem mit Flüssigkeit gefüllten Bottich untergetaucht wurde, sind ebenso wie jene zehn Personen, die hinter der Elektrizitätswerkstatt erschossen wurden, durch den Angeklagten und seine Komplizen aus den gleichen niedrigen Beweggründen ermordet worden, die auch den Massenmorden im Pferdestall und den anderen von ihnen begangenen Untaten zugrunde lagen, aus abgrundtiefem Haß gegen alles, was dem Faschismus Widerstand entgegensetzte oder entsprechend der Naziideologie als rassistisch minderwertig betrachtet wurde.

Der Angeklagte ist auch des Mordes schuldig, soweit er durch brutale Auspeitschungen oder das sog. Baumhängen den Tod von Häftlingen herbeigeführt hat. Er mißhandelte seine Opfer mit besonderer Brutalität und trachtete danach, ihre Qualen zu erhöhen, indem er auf die Nierengegend schlug oder am Körper solcher Häftlinge, die „baumhängen“ mußten, zog oder diesen hin und her bewegte. Die dadurch entstehenden lebensgefährlichen inneren Verletzungen waren ihm bekannt, wie er in der Hauptverhandlung ausgesagt hat. Er kannte auch das Verbot, den auf diese Weise Gemarterten ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. Der Angeklagte hatte ebenso wie die anderen an diesen Untaten beteiligten SS-Leute hierfür nicht die geringste Bestrafung zu erwarten, er durfte sogar auf eine Belohnung rechnen. Ihm können daher keinerlei Hemmungen oder irgendwelche Bedenken bei der Ausführung seiner Verbrechen unterstellt werden, die der Annahme eines vorsätzlichen Tötungsverbrechens entgegenstehen und den Tod der Häftlinge als lediglich fahrlässig herbeigeführte Folge seiner Mißhandlungen erscheinen lassen würden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Angeklagte in diesen Fällen den möglichen Tod dieser seiner Opfer in seinen Willen aufgenommen und er sich demzufolge bedingt vorsätzlich des Mordes schuldig gemacht hat.

In gleicher Weise ist der Angeklagte des gemeinschaftlich begangenen Mordes schuldig, soweit er im August